

# Für ein einkommensabhängiges, zielgerichtetes und finanzierbares Landespflegegeld

Ein Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg

**Die baden-württembergischen Landkreise erwarten von der neuen Landesregierung und dem neuen Landtag, dass ein einkommensabhängiges Landespflegegeld für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege eingeführt wird. Hierfür soll das Land aufwachsend bis zu 8,5 Mio. Euro jährlich bereitstellen.**

Die Stärkung der Kurzzeitpflege ist entscheidend, um die gerade in Baden-Württemberg so bedeutsame Angehörigenpflege zu stabilisieren. Durch ein einkommensabhängiges Landespflegegeld speziell für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege werden nicht nur Pflegebedürftige und ihre Angehörigen finanziell unterstützt, sondern wird zugleich die Kurzzeitpflege gestärkt.

## I. Kernziele des Landespflegegeldes

### 1. Die Pflege in der eigenen Häuslichkeit unmittelbar und wirksam stärken

Mit einem vergleichsweise geringen Budget von 8,5 Mio. Euro sollen jährlich durch das Landespflegegeld bis zu 50.000 zusätzliche Belegungen in der Kurzzeitpflege ermöglicht werden. Dadurch können Pflegebedürftige und z. B. pflegende Angehörige unmittelbar und wirksam entlastet werden, indem in Bedarfsfall schnell zusätzliche Mittel für Leistungen zur Verfügung stehen.

### 2. Den Pflegebedürftigen sowie ihren Angehörigen Wertschätzung entgegenbringen und dabei Bürokratie abbauen

Mit dem Landespflegegeld sollen anspruchsberechtigte Pflegebedürftige einen unkomplizierten Zugang zu Leistungen erhalten. Dadurch wird politisch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den

pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen gesetzt. Zugleich wird die Anzahl der Anträge auf Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) reduziert und im Interesse auch der Betroffenen ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

### 3. Die Angebote und Strukturen in der Kurzzeitpflege nachhaltig ausbauen und festigen

Die zusätzlichen und niederschwellig zugänglichen Mittel des Landespflegegeldes sollen eine stärkere Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege fördern und damit Anreize für deren Ausbau schaffen. Auch im Sinne der Ergebnisse der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ kommt der Kurzzeitpflege eine wichtige Rolle zu. Insofern vermag ein Landespflegegeld dazu beizutragen, dass der Ausbau eines wohnortnahen und flächendeckenden Netzes von Kurzzeitpflegeplätzen ermöglicht wird.

## II. Zielgruppe, Finanzbedarf, Hintergründe

### 1. Zielgruppe

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg, die in keiner stationären Pflegeeinrichtung wohnen und über ein geringes Einkommen verfügen, sollen ein Landespflegegeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro jährlich erhalten.

### 2. Finanzbedarf

Der Berechnung der 8,5 Mio. Euro liegen verschiedene Annahmen für die einzelnen Berechnungsparameter zugrunde. Die Parameter wurden so gewählt, dass sie auf Basis statistisch und empirisch

belegbaren Fakten beruhen und eine Maximalbetrachtung darstellen. Daher ist bei den 8,5 Mio. Euro von einer oberen Maximalprognose auszugehen. Für Einzelheiten wird auf die **Anlage** verwiesen.

### 3. Hintergründe

Von den ca. 400.000 pflegebedürftigen Menschen in Baden-Württemberg leben mehr als Dreiviertel in der eigenen Häuslichkeit. Die überwiegende Zahl wird von Angehörigen oder nahestehenden Personen betreut. Es ist anzustreben, dass durch die Stabilisierung ambulanter Settings weiterhin ein großer Anteil der Menschen mit einer entsprechenden Unterstützungsstruktur zu Hause leben kann. Hierfür ist insbesondere die strukturelle Stärkung der Kurzzeitpflege und deren Inanspruchnahme ein wesentliches Schlüsselement.

Das einkommensabhängige Landespflegegeld soll zweckbestimmt für eine zeitlich begrenzte, Übergangsweise Bedarfsdeckung eingesetzt werden, insbesondere für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege.

Kann eine pflegebedürftige Person vorübergehend nicht zu Hause versorgt werden, sollen Pflegebedürftige und Pflegenden auch nach Ausschöpfung der Leistungen der Pflegeversicherung SGB XI durch das Landespflegegeld unbürokratische Unterstützung erhalten. Der gesetzliche Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse zur Kurzzeitpflege ist gemäß § 42 SGB XI auf acht Wochen und einen Gesamtbetrag von 1.612 Euro pro Kalenderjahr begrenzt. Dieser Leistungsbetrag umfasst lediglich die pflegebedingten

Aufwendungen. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition sind als Eigenanteil selbst zu tragen bzw. über den sog. Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI zu finanzieren. Für das Landespflegegeld ist kein extra Antrag auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII mit aufwendiger Vermögensprüfung notwendig. Das einkommensabhängige Landespflegegeld soll nicht auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), der Pflegeversicherung (SGB XI) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angerechnet werden.

Aktuell besteht strukturell eine kontraproduktive Wechselwirkung zwischen Platzmangel, Kosten-/Finanzierungssituation und nicht optimaler Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege. In den meisten Regionen übersteigt der Bedarf an Plätzen der Kurzzeitpflege das vorhandene Angebot. Das Land hat ein Förderprogramm für solitäre Kurzzeitpflegeangebote aufgelegt. Dieses reicht jedoch vom finanziellen Umfang nicht aus und berücksichtigt die laufenden Betriebskosten als wesentliches Kernproblem nicht. Wenn diese auf die Pflegesätze umgelegt werden, führt das dazu, dass die Kurzzeitpflege von Pflegebedürftigen aus finanziellen Gründen oder aufgrund der Antragshürden im Rahmen der Hilfe zur Pflege nicht bzw. geringer in Anspruch genommen wird. Durch ein Landespflegegeld kann ein gesteigerter Anreiz zur Nutzung gesetzt werden, der dann zusätzliche Angebote evoziert. Im Resultat stünden den Pflegebedürftigen und Pflegenden flexiblere und unkompliziertere Lösungen zur Stärkung der Pflege in der eigenen Häuslichkeit zur Verfügung

**Der Landkreistag Baden-Württemberg** vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunalverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander. Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert. Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.

**Landkreistag Baden-Württemberg** • Panoramastraße 37 • 70174 Stuttgart  
E-Mail: [posteingang@landkreistag-bw.de](mailto:posteingang@landkreistag-bw.de) • Telefon: 0711/22 46 2-0 • [www.landkreistag-bw.de](http://www.landkreistag-bw.de)

## Anlage: Finanzbedarf für ein einkommensabhängiges Landespflegegeld zur Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege

	2019	Prognose 2020	
	Ist-Werte	Prognostizierte Werte	Annahmen
Pflegebedürftige in häuslicher Pflege: <b>Gesamt</b>	346.158	373.850	+ 8,00%
Pflegebedürftige in häuslicher Pflege: <b>Kurzzeitpflege</b>	-	66.172	Davon 17,70%
Pflegebedürftige in häuslicher Pflege: <b>Armutsgefährdungsquote</b>	-	8.338	Davon 12,60%
<b>Höhe Landespflegegeld</b> (je Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege:)	-	<b>1.000,00 €</b>	Maximalbetrag
<b>Budget Landespflegegeld</b> (aufgerundet)	-	<b>8.500.000,00 €</b>	Maximalprognose

### Hintergrund:

#### Pflegebedürftige in häuslicher Pflege: Gesamt:

Die Pflegestatistik 2019 des Statistisches Landesamtes Baden-Württemberg weist von 2017 auf 2019 für die Zahl der Pflegebedürftigen in der häuslichen Pflege (ambulante Leistungen und Pflegegeld inkl. Pflegegrad 1) eine Steigerung um 16% auf 346.158 Pflegebedürftige in häuslicher Pflege aus. Davon abgeleitet wurde eine durchschnittliche Steigerung von 8% pro Jahr zugrunde gelegt.

#### Pflegebedürftige in häuslicher Pflege: Kurzzeitpflege

Aus der aufwendigen Erhebung und Datenanalyse des Barmer Pflegereports 2018<sup>1</sup> geht hervor, dass 17,7% der Hauptpflegepersonen die Kurzzeitpflege nutzen würden, aber durch die Angebotsstruktur und den Aufwand daran gehindert seien. Aufgrund der Zielrichtung des Landespflegegeldes, die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege attraktiver zu gestalten, wurde dieser Parameter einbezogen.

#### Einkommensabhängigkeit und Armutsgefährdungsquote

Die Einkommensabhängigkeit soll anhand der Vorschriften zur Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII) geprüft werden. Die Höhe der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII ist durch die Faktoren *Aufwendungen für die Unterkunft* und *Familienzuschlag* immer individuell. Daher wurde für die Schätzung der Anzahl der Leistungsberechtigten hilfsweise die Armutsgefährdungsquote herangezogen. Für die Berechnung der Armutsrisikogrenze wird das Nettoäquivalenzeinkommen zugrunde gelegt. Als Grenze zur Armutsgefährdung t: Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung. Danach liegt die Armutsgefährdungsquote in Baden-Württemberg bei 12,6 %.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> BARMER 2018, ISBN: 978-3-946199-19-9, <https://www.barmer.de/blob/171920/50830f18c45c7b2c54b6c27006297e7d/data/dl-pflegereport-2018.pdf>

<sup>2</sup> Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Einkommen und Lebensbedingungen privater Haushalte in Baden-Württemberg 2018